Gegenrechtsvereinbarung zwischen den Kantonen Appenzell I.Rh. und Aargau über die Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer

vom 22. Juni 1982 (Stand 1. Januar 1997)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh. und der Regierungsrat des Kantons Aargau

vereinbaren:

Art. 1

[1] Von der Erbschafts- und Schenkungssteuer werden befreit:

a) die Kantone, Bezirke und Gemeinden sowie ihre öffentlichrechtlichen Anstalten und Institutionen;
b) die staatlich anerkannten Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden;
c) juristische Personen, die sich, ohne Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke zu verfolgen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken widmen und sie im Kanton oder im allgemein schweizerischen Interesse erfüllen.

Art. 2

[1] Diese Steuerbefreiung wird jedoch nur in dem Umfang gewährt,

a) in dem die betreffende Körperschaft in ihrem Sitzkanton steuerfrei ist, und
b) in dem der zur Erhebung der Steuer berechtigte Kanton vergleichbare Körperschaften mit Sitz in seinem Kanton von der Steuer befreit.

Art. 3

[1] Die vorliegende Vereinbarung ist anwendbar:

a) * im Kanton Appenzell I.Rh. auf die vom Kanton erhobene Erbschafts- und Schenkungssteuer;
b) im Kanton Aargau auf die vom Kanton und von den Einwohnergemeinden erhobene Erbschafts- und Schenkungssteuer.

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 4

[1] Diese Vereinbarung tritt in Kraft, nachdem ihr die Regierungen beider Kantone zugestimmt haben. Sie ist anwendbar auf die nach dem 1. Januar 1982 zugeflossenen Vermögensanfälle und Zuwendungen.

Art. 5

[1] Die beiden Regierungen sind berechtigt, unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Beginn eines Kalenderjahres von der vorliegenden Vereinbarung zurückzutreten.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
22.06.1982	22.06.1982	Erlass	Erstfassung	-
12.08.1996	01.01.1997	Art. 3 Abs. 1, a)	geändert	-

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	22.06.1982	22.06.1982	Erstfassung	-
Art. 3 Abs. 1, a)	12.08.1996	01.01.1997	geändert	-